

Kundmachung über Verfügungen der Ortswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl der Mitglieder der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft und der Mitglieder der Bezirksbauernkammern am 16. Februar 2025 wird gemäß § 27 Abs. 3 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2024, LGBl Nr 80/2024, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotszone:
Gemeindeamt	Dorfplatz 1; 5563 Tweng	09:00 - 12:00	Haus Rigele bis Veitschenbrücke

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung,**
- b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Kundmachung
angeschlagen am 03.02.2025

abgenommen am

